

# **Statuten**

## **Gemeindezweckverband**

### **SPITEX Thurgau Nordwest**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang	2
II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt	2
III. Organisation	3
1. Die Verbandsgemeinden	3
2. Die Delegiertenversammlung	3
3. Die Betriebskommission	5
4. Die Rechnungsprüfungskommission	5
5. Finanzierung und Haftung	6
6. Auflösung	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7

## I. Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang

### Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen „SPITEX Thurgau Nordwest“ besteht ein Gemeindezweckverband im Sinne von § 61 der Verfassung des Kantons Thurgau. Der Gemeindezweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von §§ 39 ff. Gemeindegesetz.  
Der Gemeindezweckverband hat seinen Sitz in Diessenhofen.

### Art. 2

Zweck, Aufgaben Der Gemeindezweckverband hat den Zweck, auf kommunaler Ebene gemeinsame Aufgaben zu erfüllen, die den Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, selbstbestimmt und mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können.

Im Rahmen dieses Zweckes vereinbaren die Mitgliedergemeinden die Verbandsaufgaben und deren Finanzierung in Form einer Leistungs- und Abgeltungsumschreibung.

Auf der Basis der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung setzt der Gemeindezweckverband in erster Linie die kantonalen Ziele und Massnahmen im Bereiche der ambulanten Gesundheitsversorgung SPITEX (Hilfe und Pflege zu Hause unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung) um. Zwecks Nachwuchsförderung wirkt der Gemeindezweckverband mittels Zusatzauftrag auch als Berufsausbildungsstätte.

Darüber hinaus kann der Gemeindezweckverband, entsprechend den Entwicklungen auf diesem Gebiet und in Abstimmung mit anderen Anbietern, mittels Leistungsvereinbarungen weitere Aufträge übernehmen, die dem Zweck direkt oder indirekt dienen oder auch Aufträge an Partnerorganisationen delegieren.

### Art. 3

Verbandsgebiet Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Eschenz, Mammern, Schlatt, Steckborn und Wagenhausen.

Mit weiteren Gemeinden oder im ambulanten Bereich tätigen Organisationen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

## II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

### Art. 4

Mitglieder, Beitritt Mitglieder des Gemeindezweckverbands sind die beigetretenen Politischen Gemeinden, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt.

Der Beitritt erfolgt durch Beschluss jeder Gemeinde, der gemäss den entsprechenden Gemeindeordnungen zu fassen ist und der die Anerkennung dieser Statuten mit umfasst.

### Art. 5

Austritt Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer zweijährigen Anzeigefrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindezweckverband austreten. Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil des

Verbandsvermögens.

Art. 6

- Gönnermitglieder Gönnermitglieder unterstützen den Gemeindezweckverband finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
- Gönnermitglieder können sein:
- Einzelpersonen der Verbandsgemeinden. Die Gönnerbeiträge und Leistungsvergünstigungen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
  - Bürger-, Schul- oder Kirchgemeinden. Sie legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest.

### III. Organisation

Art. 7

- Verbandsorgane Organe des Gemeindezweckverbandes sind
- a) die Gemeindeversammlungen oder Behörden der Verbandsgemeinden
  - b) die Delegiertenversammlung;
  - c) die Betriebskommission
  - d) die Rechnungsprüfungskommission

#### 1. Die Verbandsgemeinden

Art. 8

- Zuständigkeit Die Gemeindeversammlungen oder die Behörden der Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt zum Gemeindezweckverband und dessen Auflösung.
- Die Behörden der Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten.

#### 2. Die Delegiertenversammlung

Art. 9

- Zusammensetzung, Stimmrecht, Entschädigung Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden und dem Präsidenten zusammen, der zugleich Präsident der Betriebskommission ist.
- Der Präsident ist kein Delegierter einer Gemeinde. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit, besitzt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Jede Verbandsgemeinde delegiert zwei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist erwünscht und auch ohne Delegiertenstatus zulässig.
- Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch die Verbandsgemeinden.

Art. 10

- Aufgaben, Befugnisse Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidenten
  - b) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission;
  - c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
  - d) Oberaufsicht über die gesamte Verbandstätigkeit;
  - e) Sanktionierung der Aufgaben und Kompetenzen bis und mit Führungsebene Betriebskommission (Funktionendiagramm);

- f) Genehmigung des Voranschlags (Globalbudgets)
- g) Beschlüsse über Ausgaben über 50'000 Franken; Beschlüsse über Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.
- h) Genehmigung der Rechnung;
- i) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- j) Statutenänderungen;
- k) Neuaufnahme weiterer Verbandsgemeinden;
- l) Antrag an Verbandsgemeinden auf Auflösung des Gemeindezweckverbandes;
- m) Festlegung der Finanzkompetenzen;
- n) Gesundheitspolitische und -gesetzliche Einflussnahme.

§

## Art. 11

Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens einmal bis spätestens 30. Juni.

Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nebst dem Präsidenten auch von mindestens 4 Delegierten oder 2 Verbandsgemeinden verlangt werden. Ein solches Begehren ist an den Präsidenten zu richten, der die ausserordentliche Delegiertenversammlung innert spätestens drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen hat. Die Gesuchsteller haben in ihrem Begehren die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

## Art. 12

Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innert zwei Monaten mit Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer zweiten Versammlung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Delegierten.

## Art. 13

Nicht traktandierte  
Geschäfte

An der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Delegierten mit der Mehrheit ihrer Stimmen einem solchen Antrag zustimmen. Geschäfte von erheblicher Tragweite sind vor einer Beschlussfassung von der Betriebskommission zu beraten.

## Art. 14

Anträge zuhanden  
der ordentlichen  
Versammlung

Anträge von Delegierten oder Behörden der Verbandsgemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten zu unterbreiten.

**3. Die Betriebskommission**

## Art. 15

Zusammensetzung,  
Konstituierung,

Die Betriebskommission besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, aus  
- dem Präsidenten der zugleich die Delegiertenversammlung präsidiert;

Amtsdauer - vier Delegierten

Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Sie bestimmt das Vizepräsidium und das Aktuariat.

Arbeit und Aufwand der Kommissionsmitglieder einschliesslich Präsidium sollen entschädigt werden. Die Entschädigungen sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt und belasten die Betriebsrechnung.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

#### Art. 16

Aufgaben, Befugnisse Die Betriebskommission ist Bindeglied zwischen den strategischen und operativen Führungsebenen.

Die Betriebskommission

- a) legt die Leistungsbeschreibung und –abgeltung fest
- b) erstellt den Voranschlag zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) erstellt die Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Vorschlag, wie ein Gewinn verteilt oder ein Verlust ausgeglichen werden kann
- e) erarbeitet die jährlichen Zielsetzungen
- f) bewilligt Leistungsvereinbarungen mit Partnerorganisationen
- g) legt Beiträge sowie Vergünstigungen für Einzelpersonen als Gönnermitglieder fest
- h) ist zuständig für die Stellenbesetzung Betriebsleitung
- i) sanktioniert und überwacht die Aufgabenbereiche der nachstehenden Führungsstufen (Funktionendiagramm)
- j) bewilligt neue Stellen und genehmigt Anschaffungen bis 50'000 Franken

#### Art. 17

Sitzungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit Die Betriebskommission tagt so oft, wie dies notwendig ist. Sie wird vom Präsident oder mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

### 4. Die Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 18

Zusammensetzung, Amtsdauer Als Rechnungsprüfungskommission amten drei Mitglieder aus drei verschiedenen Politischen Gemeinden, welche auf vier Jahre zu wählen sind. Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

#### Art. 19

Beizug einer berufsmässigen Revisionsstelle Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission beschliesst die Delegiertenversammlung eine Revisions- oder Treuhandfirma beizuziehen.

#### Art. 20

Berichterstattung Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Rechnungsprüfungskommission oder die berufsmässige Revisionsstelle der Delegiertenversammlung Bericht.

## 5. Finanzierung und Haftung

### Art. 21

Finanzierung	<p>Der Gemeindezweckverband mit kommunalem Auftrag wird insbesondere finanziert durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beiträge der Kranken- oder Unfallversicherer;</li><li>- Selbstbehalte der Leistungsempfänger;</li><li>- Einnahmen aus entgeltlicher Tätigkeit des Gemeindezweckverbandes;</li><li>- Beiträge der Gönnermitglieder;</li><li>- mittels Globalbudget mit den Verbandsgemeinden ausgehandelten Tarifen in Form von Pro-Kopf-Beiträgen;</li><li>- allfällige Defizitdeckung der Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl;</li><li>- Spenden.</li></ul>
--------------	---

### Art. 22

Haftung	<p>Es haften das Gemeindezweckverbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung und soweit eine Haftung nach den einschlägigen öffentlich- oder privatrechtlichen Vorschriften besteht.</p>
---------	---

## 6. Auflösung

### Art. 23

Auflösung	<p>Der Gemeindezweckverband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck anderweitig dauerhaft sichergestellt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährleistet ist.</p> <p>Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.</p>
-----------	--

### Art. 24

Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung	<p>Allfälliges Verbandsvermögen ist insoweit auf eine Nachfolgeinstitution zu übertragen, als es für die Sicherstellung von deren Zweck erforderlich ist. Das verbleibende Verbandsvermögen wird auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt.</p>
---	---

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 25

Betriebsumbildung	<p>Der Gemeindezweckverband vereinigt per 1. Januar 2013 die folgenden bisherigen im ambulanten Gesundheitsbereich kommunal tätigen Leistungserbringer:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Spitexbetrieb Steckborn</li><li>- Spitex Haushilfebetrieb Mammern</li><li>- Spitex Pflegebetrieb Eschenz-Wagenhausen</li><li>- Haushilfebetrieb Wagenhausen</li><li>- Spitexbetrieb Region Diessenhofen</li></ul> <p>Die vorliegenden Statuten gelten als angenommen, sobald alle Stadt- und Gemeindebehörden diesen zugestimmt haben.</p>
-------------------	--

Der Gemeindezweckverband gilt als gegründet, wenn die Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

#### Art. 26

Übernahme	Der Gemeindezweckverband übernimmt auf den 1. Januar 2013 von den bisherigen Trägerschaften der in Art. 25 aufgeführten Betriebe das zwecknützliche, abgeschriebene Inventar und alle für die Auftragserfüllung relevanten Vereinbarungen und Verträge.
Genehmigung der Statuten	Von den Stadt- und Gemeindebehörden genehmigt Basadingen-Schlattingen am 12. Juni 2012 Diessenhofen am 3. Juli 2012 Eschenz am 2. Juli 2012 Mammern am 23. April 2012 Schlatt am 11. Juni 2012 Steckborn am 18. Juni 2012 Wagenhausen am 23. Juni 2012
Beitrittsbeschluss zum Gemeindezweckverband	Von den Gemeindeversammlungen oder Behörden beschlossen Basadingen-Schlattingen am 30. November 2012 Diessenhofen am 16. November 2012 Eschenz am 23. November 2012 Mammern am 6. Juni 2012 Schlatt am 2. Januar 2013 Steckborn am 13. Dezember 2012 Wagenhausen am 23. November 2012
Genehmigung des Regierungsrates	Die Statuten (Stand 1. November 2016) wurden am 13. Dezember 2016 vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt.
Änderung der Statuten (Artikel 10, 15, 16)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 5. November 2013
Änderung der Statuten (Artikel 9)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 15. März 2016
Änderung der Statuten (Artikel 10, 15, 16)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 1. November 2016
Änderung der Statuten (Artikel 16)	beschlossen von der Delegiertenversammlung am 31. Oktober 2017